

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 24. Feber 1981

33. Stück

- 80. Verordnung:** Verwendung der Geldmittel aus Geldbußen und Geldstrafen  
**81. Verordnung:** Verordnung gemäß § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz  
**82. Verordnung:** Verordnung gemäß § 12 Grundbuchsumstellungsgesetz  
**83. Verordnung:** Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977  
**84. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg  
**85. Kundmachung:** Anwendung der Zollbestimmungen des in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft

### **80. Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. Jänner 1981 über die Verwendung der Geldmittel aus Geldbußen und Geldstrafen**

Auf Grund des § 127 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird verordnet:

§ 1. Geldmittel aus Geldbußen und Geldstrafen, die gemäß § 92 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, über Beamte des Ressortbereiches verhängt worden sind, sind unter sinngemäßer Anwendung des § 23 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in die Beamte des Ressortbereiches unverschuldet geraten sind.

§ 2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen nach § 1.

Kreisky

### **81. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 9. Feber 1981 gemäß § 1 Grundbuchsumstellungsgesetz**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik verordnet:

§ 1. Für die im folgenden aufgezählten Gerichte wird die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung angeordnet:

1. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz für die Bezirksgerichte Bruck an der Mur, für Zivilrechtssachen Graz, Klagenfurt, Leoben und Voitsberg;

2. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Innsbruck für die Bezirksgerichte Hall in Tirol und Innsbruck;

3. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Linz für die Bezirksgerichte Hallein, Linz, Linz-Land, Salzburg und Urfahr-Umgebung;

4. im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien für die Bezirksgerichte Bruck an der Leitha, Döbling, Favoriten, Floridsdorf, Fünfhaus, Hernals, Hietzing, Innere Stadt Wien, Klosterneuburg, Liesing, Lilienfeld, Mödling, Purkersdorf, St. Pölten und Schwechat.

§ 2. Die Landtafel und das Eisenbahnbuch sind von dieser Anordnung ausgenommen.

Broda

### **82. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 9. Feber 1981 gemäß § 12 Grundbuchsumstellungsgesetz**

Gemäß § 12 Abs. 2 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik verordnet:

§ 1. Nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3 GUG sind die im folgenden aufgezählten Bezeichnungen von Urkunden zu verwenden:

1. beim Erwerb des Eigentumsrechts die Bezeichnungen Amtsbestätigung, Amtsurkunde, Anmeldungsbogen, Anmeldungsbogen gemäß § 13 LiegTeilG, Aufhebungsvertrag, Aus-

stattungsvertrag, Baurechtsvertrag, Bescheid, Beschluß, Ehepakt, Einantwortungsurkunde, Einbringungsvertrag, Erbverzichtsvertrag, Gesellschaftsvertrag, Kaufvertrag, Leibrentenvertrag, Realteilungsvertrag, Schenkungsvertrag, Tauschvertrag, Treuhandvertrag, Übergabsvertrag, Urteil und gerichtlicher Vergleich;

2. beim Erwerb des Pfandrechts die Bezeichnungen Kaufvertrag, Leibrentenvertrag, Pfandurkunde, Schuldschein, Übergabsvertrag und Urteil.

§ 2. Entsprechen zwei oder mehrere der aufgezählten Bezeichnungen dem Inhalt der Urkunde, so sind diese Bezeichnungen gemeinsam zu verwenden (zum Beispiel Kauf- und Tauschvertrag).

§ 3. Entspricht keine der aufgezählten Bezeichnungen dem Inhalt der Urkunde, so ist die Bezeichnung Urkunde zu verwenden.

Broda

**83. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Feber 1981, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird**

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, ergänzt durch die Verordnungen des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 55/1978, vom 30. Dezember 1978, BGBl. Nr. 37/1979, und vom 15. Jänner 1980, BGBl. Nr. 41, hat ab Lohnklasse 50 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst Schilling	Grundbetrag monatlich Schilling
50	wöchentlich über 3 270 bis 3 330 monatlich über 14 170 bis 14 430	5 776
51	wöchentlich über 3 330 bis 3 390 monatlich über 14 430 bis 14 690	5 880
52	wöchentlich über 3 390 bis 3 450 monatlich über 14 690 bis 14 950	5 984
53	wöchentlich über 3 450 bis 3 510 monatlich über 14 950 bis 15 210	6 088
54	wöchentlich über 3 510 monatlich über 15 210	6 192

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Dallinger

**84. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 9. Feber 1981, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird**

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 56/1978, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 462/1978, BGBl. Nr. 38/1979 und BGBl. Nr. 42/1980 wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 hat ab Lohnklasse 50 wie folgt zu lauten:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst DM	Grundbetrag monatlich DM
50	wöchentlich über 654 bis 666 monatlich über 2 834 bis 2 886	1 444
51	wöchentlich über 666 bis 678 monatlich über 2 886 bis 2 938	1 470
52	wöchentlich über 678 bis 690 monatlich über 2 938 bis 2 990	1 496
53	wöchentlich über 690 bis 702 monatlich über 2 990 bis 3 042	1 522
54	wöchentlich über 702 monatlich über 3 042	1 548

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigter Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) DM 105,— monatlich.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

Dallinger

**85. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Jänner 1981 über die Anwendung der Zollbestimmungen des am 28. November 1980 in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft**

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 599/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundes-

minister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht:

Die Zollbestimmungen des am 28. November 1980 in Brüssel unterzeichneten Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich einerseits und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits im Anschluß an den Beitritt der Republik Griechenland zur Gemeinschaft finden ab 1. Jänner 1981 gegenüber der Republik Griechenland im vollen Ausmaß Anwendung.

Salcher



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der **Widerruf** ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der **Zustellung** eintreten zu lassen, eingeladen, den **Bezugspreis** umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.